



überreicht von



Ermessenseinschätzung bei Abweichungen von Branchenkennzahlen

Die Steuerverwaltung kann eine Einschätzung vornehmen, wenn die Geschäftsbücher nicht vollständig und formell korrekt geführt sind. Kommt die steuerpflichtige Person ihrer Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht nicht nach und bietet die Buchhaltung keine Gewähr für Richtigkeit, so ist die Steuerverwaltung berechtigt, die steuerbaren Umsätze nach Ermessen zu schätzen.

Im aktuellen Urteil bestätigt das Bundesgericht, dass die Ermessenseinschätzung auch dann vorzunehmen ist, wenn die ausgewiesenen Ergebnisse – selbst bei formell einwandfreien Aufzeichnungen – mit dem wirklichen Sachverhalt offensichtlich nicht übereinstimmen. Dies ist dann der Fall, wenn die Geschäftsergebnisse von den branchenspezifischen Erfahrungszahlen, die von den

Steuerverwaltungen erhoben werden, abweichen. Es ist z.B. bei «schlechten» ausgewiesenen Zahlen wie eine unterdurchschnittliche Bruttogewinnmarge schwierig zu verhindern, dass eine Ermesseneinschätzung vorgenommen wird. Im Verfügungsverfahren bei der Steuerverwaltung lässt sich mit einer guten Dokumentation und Argumentation die Höhe der Einschätzungsmittelung am ehesten noch reduzieren. (Quelle: BGE 2C_576/2015 vom 29.2.2016) ■

Testament alleine genügt nicht

Ein Mann hinterliess seine Lebenspartnerin und seine Eltern. Im Testament hatte er die Lebenspartnerin als Alleinerbin bestimmt. Sie ersuchte von seiner Pensionskasse gestützt auf das Testament die Auszahlung des Todesfallkapitals in der Höhe von rund 60'000 Franken. Bei allen Instanzen ohne Erfolg.

Denn ihr Partner hatte vergessen, sie bei der Pensionskasse als Begünstigte zu melden. Ein Testament reicht nicht, um eine Partnerin gegenüber der Pensionskasse zu begünstigen. Denn grundsätzlich sind die Pensionskassen frei, ob sie Hinterlassenenleistungen an den Konkubinatspartner zahlen wollen. Es hätte eine **schriftliche Meldung** gebraucht, die klar belegt, dass der Versicherte die Begünstigung der Lebenspartnerin will. (Quelle: BGE 9C_284/2015 vom 22. April 2016) ■

Handschriftliche Vereinbarungen über Nebenkosten sind ungültig

Ein handschriftlicher Vermerk im Mietvertrag «zulasten der Mieter» bezüglich der Bezahlung der Nebenkosten ist nichtig. Das Kantonsgericht Appenzell entschied, dass eine solche Notiz nicht den Anforderungen an die Umschrei-

bung der Nebenkosten genügt. (Quelle: Urteil des Kantonsgerichts Appenzell Ausserrhoden vom 10.9.2014) ■

Einsprache bei missbräuchlicher Kündigung nötig

Ein Unternehmen entliess einen Aushilfsmitarbeiter, der dann beim Arbeitsgericht rund 18'000 Franken Entschädigung wegen missbräuchlicher Kündigung forderte. Das Gericht wies die Forderung ab. Denn der Mitarbeiter hatte beim Unternehmen keine Einsprache erhoben. Er hatte nur eine schriftliche Begründung der Kündigung verlangt, aber nicht gegen die Kündigung protestiert. (Quelle: Obergericht des Kt. ZH, Entscheid LA1500034-O/U vom 2.12.2015) ■

Den Mitarbeiter überwacht – zählen diese Ergebnisse vor Gericht?

Mitarbeiter, die oft fehlen oder denen der Arbeitgeber Missbrauch unterstellt, werden manchmal überwacht. Deckt eine solche Kontrollmassnahme eines Arbeitgebers einen Missbrauch auf, so stellt sich die Frage, ob die Überwachungsergebnisse in einem Verfahren als Beweismittel verwendet werden können.

Im Zivilprozess können rechtswidrig erlangte Beweismittel zulässig sein, auch wenn sie eigentlich nicht hätten gesammelt werden dürfen. Das Gericht hat dazu jeweils im Einzelfall abzuwägen, ob das Interesse an der Wahrheitsfindung das Schutzinteresse der verletzten Person überwiegt. Überwiegt das Interesse an der materiellen Wahrheit, ist das widerrechtlich erlangte Beweismittel im Prozess zulässig. Stets zulässig sind legal beschaffte Beweismittel.

In einem Strafprozess ist das sogenannte Beweisverwertungsverbot umfassender geregelt, es wird dann meistens zu Ungunsten der Strafverfolgungsbehörden ausgelegt. ■

Mehrere Geschäftsfahrzeuge pro Mitarbeiter verlangen ein Bordbuch

Werden in einem Unternehmen einem Mitarbeiter zwei oder mehr Fahrzeuge zur Verfügung gestellt, muss der Nachweis erbracht werden, dass die Verwendung von zwei Fahrzeugen unternehmerisch erforderlich ist. Dieser Nachweis kann mittels eines Bordbuches erbracht werden. Misslingt der Nachweis, geht die Steuerverwaltung davon aus, dass es sich bei diesen Fahrzeugen um Mietobjekte handelt.

Mit der Konsequenz, dass einerseits der Vorsteuerabzug auf diesen Fahrzeugen gewährt wird, andererseits aber die Umsatzsteuer auf dem Mietentgelt bezahlt werden muss.

Das **Mietentgelt** muss mittels Vollkostenrechnung unter Berücksichtigung der vollständigen Betriebskosten, kalkulatorischen Abschreibungen von 10% und einem Gemeinkosten- und Gewinnzuschlag ermittelt werden. Im Vergleich zur pauschalen Ermittlung des Privatanteils führt die Vollkostenrechnung zu einer Schlechterstellung. ■

Nutzung von nicht gemieteten Parkplätzen gilt als ungerechtfertigte Bereicherung

Das Mietgericht Zürich hatte zu urteilen, wie mit einer Nutzung von Parkplätzen umzugehen ist, die nicht gemietet sind. Es kam zum Schluss, dass das regelmässige Benutzen von Parkplätzen ohne vertragliche Grundlage eine ungerechtfertigte Bereicherung sei, weil der Beklagte sich Mietkosten ersparte. Er habe unberechtigt in das Vermögen der Klägerin eingegriffen und muss diese Kosten zurückerstatten. (Quelle: Mietgericht Zürich, 28.3.2014) ■

Pauschalabzüge vom Lohn sind nicht zulässig

Verschiedene Arbeitsgeber versuchen, kleine Missgeschicke wie zB. zerschlagenes Geschirr im Gastgewerbe, mit monatlich pauschalen Abzügen vom Lohn ihrer Mitarbeiter zu kompensieren. Doch Kollektiv- und Pauschalabzüge sind auf keinen Fall erlaubt.

Die Haftung des Arbeitnehmers kommt nur dann in Frage, wenn dieser persönlich einen Fehler gemacht hat. Und auch ein bloss leichtfahrlässig verursachter Schaden gehört in der Regel zum normalen, **vom Arbeitgeber** zu tragenden Betriebsrisiko.

Keine Scans – trotzdem zahlen

Unternehmen müssen Pro Litteris Gebühren für das

Kopieren von urheberrechtlich geschützten Werken zahlen. Dazu gibt es einen speziellen Tarif für betriebsinterne Netzwerke mit folgender Idee: Ein Mitarbeiter kann an seinem Arbeitsplatz einen Zeitungsartikel einscannen und so via Computernetzwerk an andere Mitarbeiter verteilen.

Ein Anwalt wehrte sich gegen diese Gebühr mit der Begründung, dass er für solche Vervielfältigungen nur den Kopierer benutze, und für den zahle er bereits.

Das Bundesgericht gab ihm nicht recht und meinte: Wer ein Netzwerk hat, muss auch dann dafür zahlen, wenn er keine solchen Vervielfältigungen macht. (Quelle: BGE 4A_203/2015 vom 30.6.2015) ■

Impressum

Punktgenau 
erscheint monatlich

Herausgeber

 **Imfeld**
Consulting AG

Museumstrasse 6
CH-6060 Sarnen
Fon 041 - 660 89 89
Fax 041 - 660 87 87

info@imfeld-consulting.ch
www.imfeld-consulting.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.